ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. August 1981

zur Ermächtigung der Französischen Republik, zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus einem Drittland stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages ergriffen werden können

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/869/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 80/605/EWG [2] hat die Kommission die einzelnen Mitgliedstaaten ermächtigt, eine innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 7. und 24. Juli 1981 stellte die Französische Republik Anträge auf innergemeinschaftliche Überwachung einer Reihe weiterer Waren.

Die Kommission hat die zur Begründung der Anträge gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 80/605/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung eines innergemeinschaftlichen Einfuhrpapiers gestellt wurden.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es ist deshalb angezeigt, die Französische Republik zu ermächtigen, diese Einfuhren bis Ende 1981 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1981 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. August 1981

Für die Kommission

Edgard PISANI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1980, S. 20.

ANHANG

A. Textilerzeugnisse, die in Kategorien erfaßt werden (1)

Kategorie	*Ursprungsland*
24	Philippinen
26	Thailand

B. Andere Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 85.21 D II	85.21-62, 64, 66, 68	Elektronische Mikroschaltungen : integrierte Schaltungen und andere	Japan

(1) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 3063/79 der Kommission (ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979).